



Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Grundschule Zell unter Aichelberg (Schülerbetreuungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

Satzung für die Betreuung an der Grundschule Zell unter Aichelberg

§ 1

Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Zell unter Aichelberg richtet folgende Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtungen an der Grundschule Zell unter Aichelberg ein:
 - 1.1. Kernzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht
 - 1.2. Ferienbetreuung
- (2) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Das Betreuungsangebot steht den an der Grundschule Zell u. A. unterrichteten, schulpflichtigen Kinder der Klassenstufen 1 - 4 zur Verfügung. Kinder, welche zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse kommen, können nach Schulgesetz ab dem Tag nach der Einschulung betreut werden.
- (3) Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt, beginnend mit der Klassenstufe 1. Der Rechtsanspruch wird stufenweise jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet und umfasst ab dem Schuljahr 2029/30 die Klassenstufen 1 bis 4. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Für Kinder, die nicht unter Abs. 3 fallen gilt folgendes: Voraussetzung für einen Platz in der Kernzeitenbetreuung ist eine Notwendigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers.
- (5) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - 1.1. Block 1: 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn
 - Block 2a: Mo - Do: Unterrichtsende – 14:00 Uhr
 - Block 2a+: Fr: Unterrichtsende – 15:00 Uhr
 - Block 2b: Mo - Do: Unterrichtsende – 16:00 Uhr
 - 1.2. Ferienbetreuung:
Mo - Fr: 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

- (6) Während der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Schulunterricht, Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Elternbeiträge

Die genannten Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar.

(1) Kernzeitenbetreuung:

Für die Teilnahme erhebt die Gemeinde Zell unter Aichelberg von der bzw. den sorgeberechtigte/n Person/en eine Betreuungsgebühr. Grundsätzlich werden die vollen Elternbeiträge für jeden angefangenen Monat erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, beginnend im September eines Jahres. Der August ist nicht kündbar.

Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus erhoben und sind sofort fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Schulschließung, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Abbuchung ist erforderlich.

- a) Der Elternbeitrag in der Kernzeitenbetreuung an Schultagen wird monatlich pro gebuchten Betreuungsbaustein erhoben
- b) Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren, sowie Alleinerziehende, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf alle gebuchten Bausteine.
- c) Ermäßigungsgrundsätze:
 - Bei der Bemessung des Beitrags werden alle Kinder der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz des betreuten Kindes gemeldet sind. Bei Bezug von Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus können auf Antrag auch ältere Kinder mit Nachweis des Kindergeldbezugs berücksichtigt werden.
 - Als Alleinerziehend gilt, wer ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden ist und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem/seinem Kind oder ihren/seinen Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt.
 - Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (bspw. Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.

(2) Ferienbetreuung:

- a) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Elternbeiträge nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage erhoben.
- b) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich von den Sorgeberechtigten widerrufen wird.

- c) Der Elternbeitrag wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.
 - d) Eine Abrechnung erfolgt nach Ende der Betreuung auf Rechnung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Mensa wird tageweise separat erhoben und monatlich im Nachgang abgebucht.

§ 3 Mittagessen

- (1) Soweit es die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten zulassen, kann Kindern, die die Betreuung besuchen, ein warmes Mittagessen angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nach Schulgesetz nicht.
- (2) Allergien und Unverträglichkeiten eines Kindes sind unverzüglich der Schulkindbetreuung mitzuteilen.
- (3) Die Kosten hierfür sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und durch die sorgeberechtigte/n Person/en selbst zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4 An- und Abmeldung, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeiten- und Ferienbetreuung muss jeweils schriftlich bei der Gemeindeverwaltung durch die sorgeberechtigte/n Person/en erfolgen.

Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeitenbetreuung ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (2) Die sorgeberechtigte/n Person/en müssen das Kind zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Kernzeitenbetreuung neu anmelden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Eine fristlose Abmeldung des Kindes ist bis zum Ende der 2. Schulwoche möglich, danach ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr.
- (5) Eine Änderung des angemeldeten Betreuungsbedarfs kann der Gemeindeverwaltung bis zum Ende der 2. Schulwoche mitgeteilt werden. Die Änderungsmitteilungen werden nach der 2. Schulwoche bearbeitet und geprüft.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt am Ende des Schuljahres automatisch. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.
- (7) In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung nach der 2. Schulwoche aus einem wichtigen Grund (z. Bsp. Wegzug) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats

erfolgen. Der August ist nicht kündbar. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

- (8) Für die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Einzelne Ferientage können gebucht werden. Eine Stornierung der gebuchten Ferienbetreuung ist nur innerhalb der vorgegebenen Frist nach § 2 Abs 2 Ziff b. dieser Satzung möglich.
- (9) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt vorrangig auf Grundlage des gesetzlichen Rechtsanspruchs.

§ 5

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Grundschulkindbetreuung oder Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Grundschulkindbetreuung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Der Schulkindbetreuung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Symptomen dürfen die Kinder die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, AIDS, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- (2) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.
- (3) Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam,
 - b. Information der Sorgeberechtigten über die Zwischenfälle,
 - c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Sorgeberechtigten, dem Betreuungsteam unter eventueller Hinzuziehung der Schulleitung und/oder Schulsozialarbeit
 - d. sollte keine Besserung eintreten, kann seitens der Gemeindeverwaltung die außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden (§ 4 der Schülerbetreuungssatzung).

§ 7 Ausschluss

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann ein Kind von der Betreuung ausschließen, wenn
 - a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an der Betreuung teilgenommen hat;
 - b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
 - c) ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursacht;
 - d) wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten über die Art und die Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten;
 - e) wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine oder beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.
 - f) der Elternbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

- (2) Eine Änderung und Kündigung durch die Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Gemeindeverwaltung.

§ 8

Aufsichtspflicht, Entschuldigungspflicht

- (1) Auf dem Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Grundschulkindbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Grundschulkindbetreuung an die Betreuungskraft und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (3) Das Kind hat sich nach Unterrichtsende unverzüglich selbständig in die Betreuungsgruppe zu begeben.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Grundschulkindbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Betreuung. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Bewertet das Betreuungsteam der Grundschulkindbetreuung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Personen (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Betreuungskräfte verpflichtet, den Sorgeberechtigten dies schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Schulausflug) ist das Betreuungsteam der Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu informieren.
- (8) Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Grundschulkindbetreuung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung (z. B. Besuch von Spielplätzen im

Gemeindegebiet). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Versicherung/Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Grundschulkindbetreuung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Grundschulkindbetreuung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Grundschulkindbetreuung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Grundschulkindbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.
- (4) Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der internen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 14. September 2026 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Grundschule Zell unter Aichelberg (Schülerbetreuungssatzung) vom 15.07.2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt.

Zell unter Aichelberg, 18.06.2026



Christopher Flik
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

- (1) wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Zell u. A. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Elternbeiträge der Zeller Grundschulkindbetreuung

gem. § 1 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die
Betreuungsangebote an der Grundschule Zell unter Aichelberg
(Schülerbetreuungssatzung)

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Grundschulkindbetreuung
werden Elternbeiträge erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Die Elternbeiträge betragen:

an Schultagen (Kernzeitenbetreuung):

Monatlich pro gebuchten Betreuungsbaustein:

Block 1:	8,00 €/Tag
Block 2a:	12,00 €/Tag
Block 2a+	14,00 €/Tag
Block 2b:	16,00 €/Tag

für die Ferienbetreuung:

Je Betreuungstag 17,00 €

